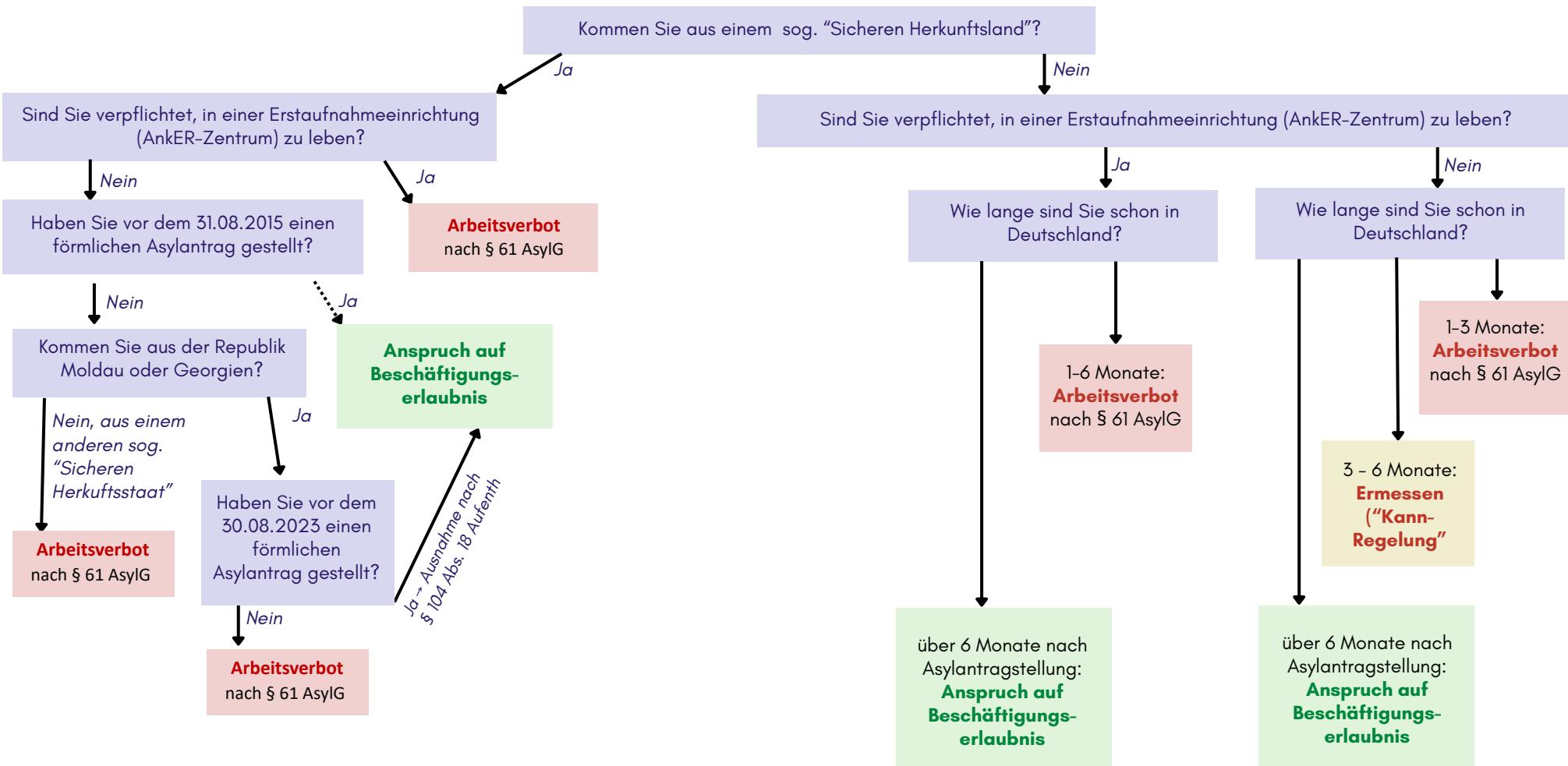
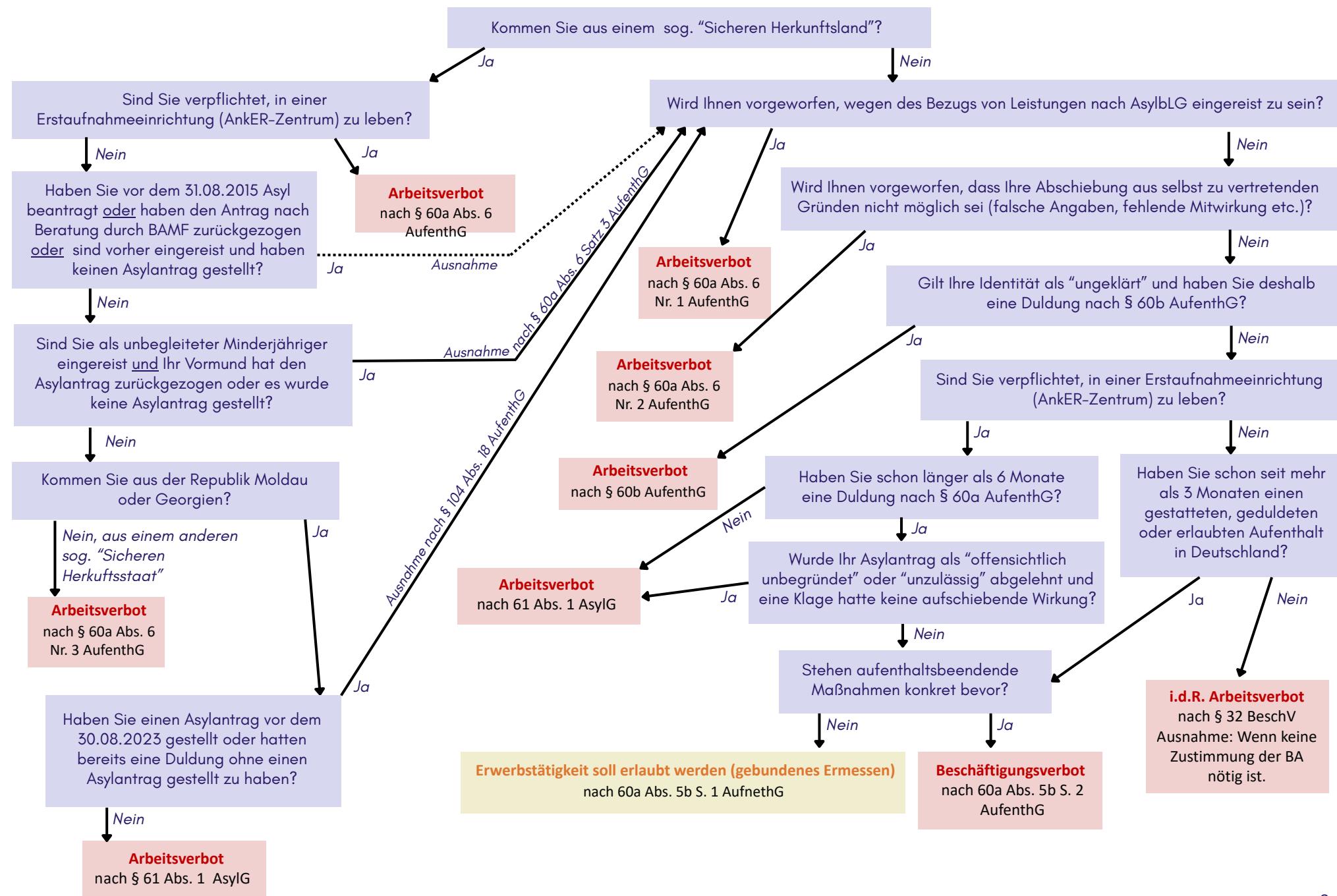


HINTERGRUND

Ob Geflüchtete die Möglichkeit haben, eine Arbeit aufzunehmen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Aspekt ist der Aufenthaltsstatus. Unterschieden wird, ob Menschen eine **Aufenthaltsgestattung**, eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen (s. Nebenbestimmungen)







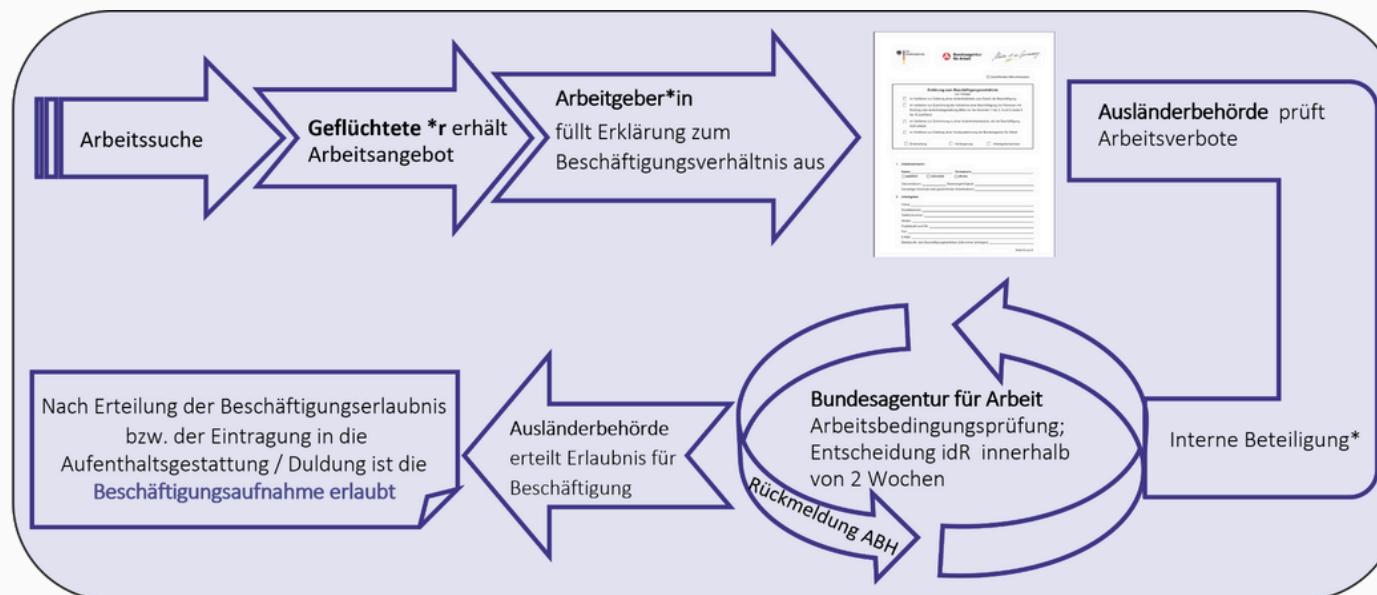
Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in den ersten vier Jahren bei Aufenthaltsgestattung & Duldung

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthalts-gestattung/Duldung eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

*Die Erteilung der Beschäftigungs-erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BeschV). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren



Keine Zustimmung der BA ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungs-praktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.) (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV)